



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | 20 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen

Kommunalamt

Dienstgebäude
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Désirée Doll
Telefon 07151 501-1063
Telefax 07151 501-1488
d.doll@rems-murr-kreis.de

Zimmer 405

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
20-902.41-do

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Berglen für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2019

14. Januar 2019

Ihre Nachricht vom/Zeichen
14.12.2018/902.41.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Berglen in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2019 wird bestätigt.

I. Genehmigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk in Höhe von 2.200.000 Euro wird nach § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich einer etwa erforderlich werdenden Einzelgenehmigung nach § 87 Abs. 4 GemO in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebs Wasserwerk in Höhe von 1.000.000 Euro wird nach § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG genehmigt.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Stadtmitte

REMS-MURR-KREIS.DE



II. Haushaltssituation

Das Haushaltsvolumen der Gemeinde Berglen erreicht im Haushaltsjahr 2019 einen Höchststand von knapp 28,8 Mio. Euro, wofür unter anderem im Bereich des Verwaltungshaushalts steigende Personalkosten und hohe Aufwendungen für Gebäudeunterhaltungen als Ursache genannt werden können.

Stand der Allgemeinen Rücklage

Wie bereits im vorangegangenen Haushaltsplan 2018 enthalten (Finanzplanung), werden im laufenden Haushaltsjahr 2019 für die Finanzierung anstehender Investitionen wie beispielsweise die Erschließung neuer Baugebiete, verschiedene Sanierungen im Kanalbereich, der Ausbau der Kinderbetreuung und ein Neubau des Bauhofs hohe Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage notwendig (rund 3,975 Mio. Euro). Durch weitere Reduzierung des Rücklagenbestandes in den Jahren 2021 und 2022 sinkt der Stand der Allgemeinen Rücklage zum Ende des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich auf ca. 303.000 Euro, womit die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO um 46.000 Euro unterschritten wäre.

Entwicklung des Schuldenstands im Gemeindehaushalt und Eigenbetrieb Wasserwerk

Der Gemeindehaushalt 2019 wird voraussichtlich schuldenfrei bleiben, da bis einschließlich 2021 keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Erst im Jahr 2022 wird nach jetzigem Stand eine Kreditaufnahme in Höhe von 3,46 Mio. Euro für die Finanzierung verschiedener Investitionen notwendig. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums zum 31.12.2022 läge damit eine Pro-Kopf-Verschuldung im Gemeindehaushalt von voraussichtlich 546 Euro/Ew. vor.

Für einen Gesamteindruck der Verschuldung der Gemeinde Berglen muss zeitgleich die Schuldenentwicklung im Eigenbetrieb Wasserwerk berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Gemeindehaushalt benötigt der Eigenbetrieb Wasserwerk zur Realisierung der geplanten Investitionen auch im Haushaltsjahr 2019 weiteres Kapital von insgesamt 2,2 Mio. Euro, welches vom Gemeindehaushalt in Form eines Trägerdarlehens gewährt wird. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk ist zu entnehmen, dass auch in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen notwendig werden, so dass zum Ende des Jahres 2022 hier voraussichtlich 7,45 Mio. Euro Schulden (davon rund 6,51 Mio. Euro Gemeindedarlehen) vorhanden sind. Dies entspricht eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund 1.176 Euro/Ew. (rund 1.027 Euro/Ew. Gemeindedarlehen).

Die Schulden des Gemeindehaushalts und des Eigenbetriebs (einschließlich aller Darlehen des Gemeindehaushalts) ergeben zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2022

addiert eine Gesamtverschuldung in Höhe von rund 10,9 Mio. Euro bzw. eine Pro-Kopf-Verschuldung von etwa 1.722 Euro/Ew. Im Vergleich zum derzeitigen Landesdurchschnitt (849 Euro) ist dieser Wert mehr als doppelt so hoch.

III. Gesamtbetrachtung und Ausblick

Die Gemeinde Berglen kann voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erzielen. Zwar ist eine hohe Entnahme von Mitteln aus der Allgemeinen Rücklage notwendig, um die Ausgaben des Vermögenshaushalts (Erschließung Baugebiete, Sanierung von Gemeindestraßen und Feldwegen, Ausbau der Kinderbetreuung, Neubau Bauhof etc.) finanzieren zu können, jedoch wird die Mindestrücklage noch übertroffen. Der Gestaltungsspielraum im Kernhaushalt wird durch die geplanten Darlehensaufnahmen des Eigenbetriebs beim Gemeindehaushalt für künftige Haushaltsjahre eingeschränkt. Die Gesamtbetrachtung des momentan schuldenfreien Gemeindehaushalts zeigt, dass für den Kernhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich Kreditaufnahmen notwendig werden.

Neues Kommunales Haushaltrecht - NKHR:

Die Rechtsaufsichtsbehörden wurden vom Innenministerium und den Regierungspräsidien gebeten, die Gemeinden auf Folgendes hinzuweisen:

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Vorschriften des NKHR für alle Kommunen verbindlich. Eine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften der Kameralistik ist ab diesem Zeitpunkt gemeindefinanzrechtlich nicht mehr zulässig. Eine Weiterführung der Haushaltswirtschaft nach kameralen Regeln im Jahr 2020, wäre ein aufsichtsrechtlich nicht hinnehmbarer rechtswidriger Zustand. Zudem befindet sich eine Kommune, die die Haushaltssatzung nach den Vorschriften des NKHR nicht bis zum 1. Januar 2020 erlassen hat, in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO. Ohne gültigen Haushalt wären auch Zuschussgewährungen in Frage gestellt.

Es muss deshalb im eigenen Interesse jeder Kommune liegen, das Großprojekt „Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKHR“ so frühzeitig einzuleiten und so konsequent durchzuführen, dass keine Fristüberschreitung droht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung einen zwei- bis dreijährigen Vorlauf erfordert, insbesondere wegen Vermögensbewertung, Mitarbeiterschulung und erheblichem Beratungs- und Abstimmungsbedarf mit dem Rechenzentrum.

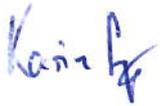
Ein später Umstellungszeitpunkt birgt für die Kommune erhebliche Risiken, da interne oder externe Einflüsse (etwa unvorhersehbarer Personalausfälle) das Umstellungsver-

fahrenen maßgeblich beeinflussen und verzögern können. Dies kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Eventuell müssten die Umstellungsarbeiten unter großem Zeitdruck erfolgen, was zulasten der gebotenen Sorgfalt gehen könnte. Ein großer Nachbearbeitungsaufwand wäre dann nicht ausgeschlossen. Eventuell müssten sogar Dienstleistungen Dritter teuer eingekauft werden.

Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund ist es für die Gemeinden und Städte dringend geboten, den Umstellungsprozess zielstrebig weiterzuführen.

Um Vorlage einer Satzungsausfertigung sowie des Bekanntmachungsnachweises wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Lazarz